

## **FMA-Wegleitung 2017/13 - Meldepflicht und Genehmigung von Statuten und Reglementen**

Wegleitung betreffend die Meldepflicht und Genehmigung betreffend Statuten und Reglementen gemäss Art. 26 Abs. 1 Bst. b und b<sup>bis</sup> des Gesetzes vom 21. Oktober 1992 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz, BankG)

Referenz:	FMA-WL 2017/13
Adressaten:	Banken und Wertpapierfirmen
Betrifft:	Erläuterungen und Konkretisierungen betreffend die Melde- und Zustimmungspflicht von Statuten und Reglementen gemäss Art. 26 Abs. 1 Bst. b und b <sup>bis</sup> Gesetz vom 21. Oktober 1992 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz, BankG)
Publikationsort:	Webseite
Publikationsdatum:	9. Mai 2017
Letzte Änderung:	19. Dezember 2019

## 1. Allgemeines

Mit dieser Wegleitung erläutert die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) beispielhaft ihre ständige Aufsichtspraxis in Bezug auf die Meldepflichten hinsichtlich Reglemente und Statuten sowie die Genehmigung von Statuten nach Art. 26 Abs. 1 Bst. b, b<sup>bis</sup> und Abs. 2 und 3 BankG und erläutert deren jeweilige rechtliche Beurteilung durch die FMA.

Die gegenständliche Wegleitung dient der effizienteren Zusammenarbeit zwischen Banken und Wertpapierfirmen einerseits und der FMA andererseits.

Für die Beurteilung einzelner Fälle sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Anordnungen der FMA als Aufsichtsbehörde massgeblich.

## 2. Meldepflicht

### 2.1 Statuten

Banken und Wertpapierfirmen haben der FMA sämtliche Statuten und deren Änderungen unverzüglich zu melden. (vgl. Art. 26. Art. 1 Bst. b und Abs. 2 BankG)

Gleichzeitig mit der Meldung über die Vornahme von Änderungen in Statuten hat die Bank oder Wertpapierfirma die abgeänderten Statuten im Track-change Modus/Mark-up-Modus (zum Zwecke der Nachvollziehbarkeit welche Änderungen im konkreten Fall vorgenommen werden) der FMA zu übermitteln.

### 2.2 Reglemente

Ebenso haben Banken und Wertpapierfirmen bis spätestens 31. März einen jeden Jahres eine vollständige Aufstellung der geltenden Reglemente zu melden (vgl. Art. 26. Art. 1 Bst. b<sup>bis</sup> BankG).

Der Reglementsbestand ist in Form einer Auflistung sämtlicher in Geltung stehender Reglemente bekanntzugeben. Aus der Auflistung hat sich neben dem Namen der Reglemente die jeweilige Fassung zu ergeben (z.B. Organisations- und Geschäftsreglement vom 1. Februar 2013 idF vom 6. Juni 2015).

Einer Meldepflicht unterliegen Reglemente und Reglementsänderungen, welche Bewilligungsvoraussetzungen nach Art. 15 Abs. 2 BankG beinhalten, insbesondere mit folgendem Inhalt:

- Organisation und Aufbau (z.B. Geschäfts- und Organisationreglement; Reglemente, welche Kompetenzregeln zum Inhalt haben)
- Struktur und Unternehmensführung (Art. 22 und 23 BankG)
- Interne Revision
- Vergütungspolitik und –praxis
- gesetzlich vorgesehener Nominierungs-, Vergütungs- und Prüfungsausschuss

Von der Meldepflicht ausgenommen sind Reglemente betreffend das Risikomanagement<sup>1</sup> und Reglemente, die keinen spezialgesetzlichen Bezug aufweisen.

Durch die regelmässige Meldung kann die FMA Mutationen im Reglementsbestand einer Bank und Wertpapierfirma nachverfolgen.

Änderungen bestehender Reglemente oder im Reglementsbestand sind weiterhin nach Art. 26 Abs. 2 BankG unverzüglich an die FMA zu melden; hierbei sind jedoch keine einzelnen Reglemente vorzulegen, sondern ist die Änderungsmeldung anhand der zum Meldestichtag gemeldeten Aufstellung des aktuellen

---

<sup>1</sup> Die Informationen zum Risikomanagement sind im Rahmen der ICAAP/ILAAP-Fragebögen an die FMA zu übermitteln. Nähere Informationen dazu finden sich in der FMA-Mitteilung 2017/6 (ILAAP) und FMA-Mitteilung 2017/4 (ICAAP).

Reglementsbestandes vorzunehmen. Die jeweiligen Änderungen sind im Rahmen der Änderungsmeldung zusammenfassend zu beschreiben.

Zur Erfüllung dieser Meldepflichten wurden im e-Service Portal der FMA eigene Meldemöglichkeiten eingerichtet.

### **2.3 Meldepflicht für in die Eigenmittelkonsolidierung einzubeziehende Unternehmen**

Die Meldepflicht gilt sinngemäss auch für Unternehmen, die gemäss Art. 4 Abs. 2 BankG in die Eigenmittelkonsolidierung einzubeziehen sind (Art. 26 Abs. 4 BankG). Die Meldung hat durch das in die Konsolidierung einbezogene Unternehmen zu erfolgen.

### **3. Meldezeitpunkt**

Die Meldung hat vor der Inkraftsetzung von Änderungen bestehender Reglemente oder Statuten zu erfolgen. Änderungen von Reglementen, im Reglementsbestand (neue Reglemente kommen hinzu und/oder Reglemente fallen gänzlich weg) oder Statuten sind der FMA vor deren Inkraftsetzung ohne Aufschub, jedenfalls innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Beschluss der Änderung bzw. Neuerung zu melden (Art. 26 Abs. 1 Bst. b und b<sup>bis</sup> iVm Abs. 2 BankG). Der Fristenlauf beginnt mit gültiger Beschlussbefassung durch das zuständige Organ über ein Reglement bzw. die Statuten.

### **4. Genehmigungspflicht bei Statuten**

#### **4.1 Genehmigung**

Änderungen der Statuten, die den Geschäftskreis, das Grundkapital oder die Organisation betreffen, sind von der FMA zu genehmigen (Art. 26 Abs. 3 BankG).

Die Genehmigung erfolgt in der Regel mittels einfachem Schreiben.

Zu beachten ist, dass Eintragungen in das Handelsregister erst nach Genehmigung der FMA zulässig sind.

#### **4.2 Stellungnahme der bankgesetzlichen Revisionsstelle**

Je nach Art, Umfang und Inhalt der Änderungen in Statuten entscheidet die FMA im Einzelfall, ob sie sich eine über Auftrag der Bank oder Wertpapierfirma begründete und nachvollziehbare Stellungnahme der bankgesetzlichen Revisionsgesellschaft vorlegen lässt. Diese bezieht sich auf die Prüfung oder Teilprüfung der jeweiligen geänderten Statuten im Hinblick auf notwendige aufsichtsrechtliche Erfordernisse.

Nach der Praxis der FMA wird eine solche Stellungnahme insbesondere bei wesentlichen und grösseren Abänderungen verlangt.

Bei gänzlicher Neufassung von Statuten ist der FMA stets die Stellungnahme der bankgesetzlichen Revisionsstelle einzureichen.

### **5. Aufsichtspraxis der FMA**

Die FMA hat von Gesetzes wegen die eingehenden Meldungen zu evaluieren. Im Falle von Statutenänderungen hat sie eine Genehmigung auszusprechen. Änderungen der Statuten sind sohin zweckdienlich vorbehaltlich der Genehmigung der FMA zu beschliessen. Dementsprechend besteht gleichwohl die Möglichkeit eine noch nicht beschlossene jedoch beabsichtigte Änderung anzuzeigen, wobei der Beschluss über die Änderung nach Beurteilung der FMA nachzureichen ist. Im Falle von Änderungen bei Reglementen oder des Reglementsbestandes kann die FMA entsprechende Informationen bzw. die nachträgliche Vorlage von bestimmten Reglementen verlangen (Art. 35 Abs. 2 Bst. a BankG) und einer Prüfung unterziehen. Bei Reglementsänderungen, die von den gesetzlichen Bestimmungen abweichen, kann die FMA Massnahmen ergreifen, um die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu veranlassen.

## 6. Die wichtigsten Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 21. Oktober 1992 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz; BankG);
- Verordnung vom 22. Februar 1994 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankverordnung; BankV);
- Liechtensteinisches Personen- und Gesellschaftsrecht vom 20. Januar 1926 (PGR);
- FMA Mitteilung 2013/7: Betreffend die Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit (Banken, Finanzholdinggesellschaften und bestimmte gemischte Finanzholdinggesellschaften);

## 7. Datenschutz

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>

## Finanzmarktaufsicht Liechtenstein

Bereich Banken

Telefon: +423 236 73 73

E-Mail: [info@fma-li.li](mailto:info@fma-li.li)